



gemeinde
menznau
geiss
menznau
menzberg

Richtlinien

zur Leistung von Beiträgen für die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (Betreuungsgutscheine)

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 26. Januar 2023

In Kraft ab 1. August 2022 mit Änderung per 26. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsätze.....	3
Art. 2 Zielsetzung.....	3
2. Betreuungsgutscheine	3
Art. 3 Definition	3
Art. 4 Anspruchsberechtigung.....	4
Art. 5 Antrag	4
Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	5
Art. 7 Massgebender Ansatz.....	5
Art. 8 Änderungen der Verhältnisse	6
Art. 9 Auszahlung der Betreuungsgutscheine	6
Art. 10 Pflichten der Anspruchsberechtigten	7
3. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 11 Einsprucherecht	7
Art. 12 Inkrafttreten	7
Anhang 1:.....	8
Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine nach massgebendem Ansatz.....	8
Anhang 2:.....	8
Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum.....	8

Der Gemeinderat Menznau erlässt folgende Richtlinien über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde Menznau richtet zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine aus.
- 2 Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt beim Sozialamt. Die Berechnung läuft über das Steueramt, die Auszahlung über das Sozialamt und das Finanzamt.
- 3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für Eltern, Paare respektive Erziehungsberechtigte und Kinder,
 - a. die in einer Kindertagesstätte betreut werden, welche über die notwendige Bewilligung verfügt, oder
 - b. die von Tageseltern betreut werden, welche die Aufgabe in einem Anstellungsverhältnis mit einer Vermittlungsorganisation (Tageselternvermittlung) übernehmen.
- 4 Es besteht kein gesetzlicher Anspruch für den Erhalt der Beiträge. Insbesondere bleibt die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel aufgrund der Genehmigung des entsprechenden Budgets durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Menznau ausdrücklich vorbehalten. Zudem kann der Gemeinderat Menznau die Leistung von Beiträgen nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung an die Beitragsbezüger unter Einhaltung einer Übergangsfrist von sechs Monaten einstellen. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen können durch den Gemeinderat Menznau jederzeit geändert werden.

Art. 2 Zielsetzung

- 1 Mit den Betreuungsgutscheinen
 - sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die berufliche Aus- und Weiterbildung oder der Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit erleichtert werden.
 - soll die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermindert werden.
 - soll ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld gefördert werden.

2. Betreuungsgutscheine

Art. 3 Definition

- 1 Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Menznau, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen, wobei die nachfolgenden Punkte a-e kumulativ erfüllt sein müssen:
 - a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 %, oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
 - b. Wohnsitz in der Gemeinde Menznau und besteht bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten ein gemeinsames Sorgerecht, muss sich der gesetzliche Wohnsitz des Kindes in Menznau befinden.
 - c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
 - d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Ansatzes erforderlichen neuesten veranlagten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen mit Steuerveranlagungen nach amtlichem Ermessen haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
 - e. Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen oder Arbeitgeber.
- 2 Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.
- 3 Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 4 Der Gemeinderat Menznau ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.
- 5 Der Gemeinderat Menznau kann für Kinder ab Kindergartenalter bis zum Ende der Schulzeit Betreuungsgutscheine bewilligen, wenn die Benutzung der Schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen unmöglich oder unverhältnismässig ist. In Spezialfällen kann der Gemeinderat mit Betreuungsgutschriften die Benutzung von Schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen oder der Spielgruppe Menznau finanziell unterstützen.

Art. 5 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialamt einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Ein Anspruch auf Beiträge entsteht frühestens mit Einreichung des Antrages. Eine rückwirkende Geltendmachung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung, die Auszahlungsadresse usw.).
- 3 Mit dem Antrag wird dem Sozialamt Menznau und dem Steueramt Menznau die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 4 Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Festlegung der Beitragshöhe und der Beitragsdauer erfolgt durch das Sozialamt Menznau nach Einreichung des Antrages.
- 2 Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 25.00 pro Betreuungstag selbst bezahlen. Der Beitrag der Gemeinde darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution abzüglich des vorstehenden Beitrags der Erziehungsberechtigten. In Spezialfällen kann der Gemeinderat den Selbstkostenbeitrag senken.
- 3 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- 4 Die Ermittlung des Anspruchs erfolgt einmal jährlich oder bei Vorliegen wesentlicher Veränderungen.
- 5 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden. In Ausnahmefällen können auch Betreuungsgutscheine für Zusatztage gesprochen werden.
- 6 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebender Ansatz

- 1 Der massgebende Ansatz ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich
 - 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt;
 - Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
 - die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen;
 - Abschreibungen bei Selbstständigerwerbenden
 - effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.
- 2 Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Hat sich gegenüber diesen Veranlagungen das Arbeitspensum und demzufolge auch das Einkommen bis zur Antragsanreichung verändert, wird dies bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt (massgebend ist in diesem Fall somit das aktuelle Arbeitspensum und das entsprechend angepasste Einkommen).
- 3 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Elternteile zu berücksichtigen.
- 4 Wenn ein betreutes Kind nur mit einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

- 5 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Aufstellung über das vorhandene Vermögen (Aktiven und Passiven) ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %, zuzüglich 10 % des Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist (berechnet nach den Grundsätzen für die Festlegung des steuerbaren Vermögens für ordentlich steuerpflichtige Personen).

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Menznau innert einer Woche nach der Änderung dem Sozialamt melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, werden der gemäss Art. 7 berechnete massgebende Ansatz (gemäss Anhang 1) und die maximale Anspruchsdauer (gemäss Anhang 2) neu festgelegt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.
- 3 Die Beitragsempfänger sind verpflichtet, das Sozialamt Menznau zusammen mit der Einreichung der Kopien der Rechnungen der Anbieter (siehe auch Art. 9) unaufgefordert über eine Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nachschüssig ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die vorschüssige Auszahlung bewilligen.
- 2 Dem Sozialamt Menznau sind unaufgefordert Kopien der Rechnungen der Anbieter (Kindertagesstätten oder Tageselternvermittlungen) einzureichen, wobei jeweils maximal sechs Monate zusammenzufassen bzw. gleichzeitig einzureichen sind. Beitragsmonate, welche länger als ein Jahr zurückliegen, sind verfallen.
- 3 Aus den Kopien der Rechnungen der Anbieter müssen die Anzahl der Betreuungstage ersichtlich sein.
- 4 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- 5 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.
- 6 Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.
- 7 Ausstehende Betreuungskosten der Institutionen sind dem Sozialamt umgehend zu melden.

Art. 10 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Sozialamt Veränderungen der Verhältnisse, die eine Neubewertung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert einer Woche mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Änderung der Erwerbstätigkeit
 - Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %
 - Änderung des Betreuungsumfanges sowie Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - Wegzug aus der Gemeinde
- 3 Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 11 Einspracherecht

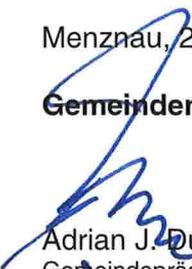
Gegen die Berechnungen des Sozialamtes Menznau kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Menznau Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet über die Einsprache abschliessend.

Art. 12 Inkrafttreten

- 1 Diese Richtlinien wurden auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt und per 26. Januar 2023 angepasst.

Menznau, 26. Januar 2023

Gemeinderat Menznau


Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident


Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

Anhang 1:

Übersicht der Höhe der Betreuungsgutscheine nach massgebendem Ansatz

Alle Beträge in Fr.	Kindertagesstätten-Beiträge		Tageseltern-Beiträge	
	<i>pro Tag</i>		<i>pro Stunde</i>	
Massgebendes Einkommen	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten
0 – 20'000	115	90	10.5	9.50
20'001 – 24'000	112	87	10.2	9.30
24'001 – 28'000	110	85	10	9.00
28'001 – 32'000	105	82	9.7	8.70
32'001 – 36'000	100	78	9.4	8.40
36'001 – 40'000	95	74	9	8.00
40'001 – 44'000	90	70	8.5	7.50
44'001 – 48'000	85	65	8	7.00
48'001 – 52'000	80	60	7.5	6.00
52'001 – 56'000	70	50	7	5.00
56'001 – 60'000	60	40	6	4.00
60'001 – 64'000	50	30	5	3.00
64'001 – 68'000	40	20	4	2.00
68'001 – 72'000	30	10	3	1.00

Anhang 2:

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch Betreuungsgutscheine
Alleinerziehende	Paarhaushalte feste Lebensgemeinschaft	Tage pro Jahr
ab 20 %	120 %	47
ab 30 %	130 %	71
ab 40 %	140 %	94
ab 50 %	150 %	118
ab 60 %	160 %	142
ab 70 %	170 %	165
ab 80 %	180 %	189
ab 90 %	190 %	212
100 %	200 %	236